

Marburg, Dezember 2015

## **Mandantenbrief IV/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Gerne können Sie den Mandantenbrief zukünftig auch per Email erhalten. Sollten Sie dies wünschen, bitten wir um Mitteilung Ihrer Email-Adresse an [maren.weichsel@gwb-partner.de](mailto:maren.weichsel@gwb-partner.de).

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen  
Grebing Wagner Boller & Partner mbB

Katja Möller  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

### **INHALT:**

- **Steuertermine:** Januar - März 2016
- **Einkommensteuer**
  - Erststudium: Steuerliche Behandlung der Kosten
  - Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien in Kraft
  - Geschenke an Geschäftsfreunde
  - Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung
  - Vermietung Grundvermögen als Asylbewerber-/Flüchtlingsheim
  - Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz
  - Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen
  - Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden
  - Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016
  - Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern
  - Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag
- **Zivilrecht**
  - Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt
- **Verfahrensrecht/AO/FGO**
  - Feststellung eines vortragsfähigen Verlustabzugs
  - Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden
  - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen aufgrund Zeitreihenvergleichs nur eingeschränkt zulässig
- **Erbschafts- und Schenkungsteuer**
  - Zuordnung der Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück
- **Personalwirtschaft**
  - Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2016
  - Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen
- **Umsatzsteuer**
  - Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay
- **Körperschaftsteuer**
  - Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2016

## Termine Januar - März 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.01.2016	14.01.2016	08.01.2016
<b>dto.</b>	10.02.2016	15.02.2016	05.02.2016
<b>dto.</b>	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.01.2016	14.01.2016	08.01.2016
<b>dto.</b>	10.02.2016	15.02.2016	05.02.2016
<b>dto.</b>	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.03.2016	14.03.2016	07.03.2016
<b>Gewerbsteuer</b>	15.02.2016	18.02.2016	12.02.2016
<b>Grundsteuer</b>	15.02.2016	18.02.2016	12.02.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.01.2016	entfällt	entfällt
<b>dto.</b>	25.02.2016	entfällt	entfällt
<b>dto.</b>	29.03.2016	entfällt	entfällt

### **Erststudium: Steuerliche Behandlung der Kosten**

Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung erkennt die Kosten für ein Studium nur dann als Werbungskosten an, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, § 9 Abs. 6 EStG. Anerkannt wird bei einem Erststudium oder einer Erstausbildung lediglich ein Sonderausgabenabzug bis maximal € 6.000,00 gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Dies führt dazu, dass Studenten nur dann, wenn sie aus sonstigen Tätigkeiten ein zu versteuerndes Einkommen haben, sich die Kosten des Studiums als Sonderausgaben auswirken. Dies ist in den meisten Fällen nicht der Fall. Eine Entstehung von Verlustvorträgen, die mit zukünftigen Einkünften nach Berufsaufnahme verrechnet werden könnten, ist durch die Nichtanerkennung als Werbungskosten ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu den vorherigen Gesetzfassungen und auch zur jetzigen Gesetzesfassung eine andere Auffassung vertreten und hält die Kosten für abzugsfähige Werbungskosten. Der Bundesfinanzhof hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Beschränkung nunmehr dem Bundesverfassungsgericht in mehreren Verfahren vorgelegt und hält die Regelung für verfassungswidrig. Die Verfahren sind noch beim Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup> anhängig. Wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, ist nicht absehbar. Studenten im Erststudium könnten also die Studienkosten als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend machen und sich bei einer Ablehnung durch das Finanzamt auf die Verfahren beim Bundesverfassungsgericht berufen. Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup> ist auch die Geltendmachung in Steuererklärungen für mehrere Jahre rückwirkend hinsichtlich der Studienkosten möglich.

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>6</sup> Bundesverfassungsgericht, Az. 2 BvL 22/14 - 2 BvL 27/14

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 13.01.2015, Az. IX R 22/14

## ***Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien in Kraft***

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags<sup>8</sup> zugestimmt hat, können verschiedene Entlastungen in Kraft treten.

Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

### **Grundfreibetrag**

- Anhebung ab 1. Januar 2015 von 8.354 € um 118 € auf 8.472 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 € auf 8.652 €

Die Anhebung des Grundfreibetrags für 2015 wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt.

### **Kinderfreibetrag (bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung aktuell 7.008 € einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung)**

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 € auf 7.248 €

### **Kindergeld:**

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 € monatlich je Kind (aktuell 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte Kind und weitere Kinder)
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 € monatlich je Kind

Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Die Erhöhung für 2015 wird ab Oktober 2015 in einem Betrag nachgezahlt. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

### **Kinderzuschlag für Geringverdiener (aktuell max. 140 € monatlich):**

- Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 € monatlich.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:**

- Anhebung ab 1. Januar 2015 von 1.308 € um 600 € auf 1.908 € sowie um 240 € für jedes weitere Kind.

Die Anhebung des Entlastungsbetrags wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Der für das zweite und weitere Kinder zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

### **Unterhaltshöchstbetrag**

Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2015 auf 8.472 € (bisher: 8.354 €) erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

### **Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung 2015 auf andere Leistungen**

Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet.

---

<sup>8</sup> Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.7.2015, BGBl 2015 I, S. 1202, LEXinform 0442993.

## **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.<sup>9</sup>
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzu beziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.<sup>10</sup>

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.<sup>11</sup> In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.<sup>12</sup> Danach ist u. a. folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> hat entschieden, dass die Vorschrift<sup>14</sup> voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde<sup>15</sup>, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main<sup>16</sup> müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

<sup>9</sup> § 4 Abs. 5 EStG.

<sup>10</sup> § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG.

<sup>11</sup> § 37b Abs. 3 EStG.

<sup>12</sup> BMF, Schr. v. 19.5.2015, IV C 6 - S 2297-b/14 /100001, BStBl 2015 I, S. 468, DStR 2015, S. 1184, LEXinform 5235598.

<sup>13</sup> BFH, Urf. v. 16.10.2013, VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12, DB 2014, S. 93, 94, 96, DStR 2013, S. 87, LEXinform 0928872, 0928875, 0929655.

<sup>14</sup> § 37b EStG.

<sup>15</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

<sup>16</sup> OFD Frankfurt am Main, Verf. v. 3.4.2014, S-2297b A – 1 – St 222, LEXinform 5235187.

## **Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung**

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete.<sup>17</sup> Deshalb ist Folgendes zu beachten:<sup>18</sup>

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten.<sup>19</sup> Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2016 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.<sup>20</sup> Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

## **Vermietung Grundvermögen als Asylbewerber-/Flüchtlingsheim**

**Handelt es sich um gewerbliche Einkünfte i.S. § 15 EStG oder Einkünfte aus VuV nach § 21 EStG (Vermögensverwaltung)?**

Die einschlägige Rechtsprechung<sup>21</sup> sowie Literatur<sup>22</sup> gehen regelmäßig davon aus, dass es sich bei den Einkünften aus der Vermietung von Grundvermögen als Asylbewerber-/Flüchtlingsheim in der Regel um gewerbliche Einkünfte i. S. § 15 EStG handelt und damit Betriebsvermögen entsteht. Entscheidend für die Einordnung sind die vertraglichen Inhalte und Leistungen.

Hauptargumentation dabei regelmäßig:

- Vertragliche Verpflichtungen für die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Aussiedlern enthalten ein Bündel von Leistungen („Sonderleistungen“)<sup>23</sup>, bei dem die Beherbergung der Unterzubringenden im Vordergrund steht und das Zurverfügungstellung von Wohnraum nur eine von vielen Pflichten, nicht aber die prägende Hauptpflicht, ist.
- Weiterhin spricht das Bemessen des Entgelts pro Person und Anwesenheitstag - und nicht an den Merkmalen der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten - für eine gewerbliche Tätigkeit.
- Gegen eine Vermögensverwaltung spricht auch der außerordentliche Rohertrag der erzielt werden kann. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine ertragsbringende Vermögensanlage, sondern um eine vorteilhafte Nutzung einer Marktchance, sodass der Vermietung das Gepräge einer selbstständigen, nachhaltigen, von Gewinnstreben getragene Beteiligung am wirtsch. Verkehr verliehen wird.<sup>24</sup>

**Hinweis:** Im Einzelfall sollte vor Abschluss von Verträgen steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

## **Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz**

Im Fall der Betriebsaufgabe sind eine letzte Schlussbilanz<sup>25</sup> und eine Aufgabebilanz<sup>26</sup> zu erstellen. Darauf weist der Bundesfinanzhof<sup>27</sup> hin.

Die Schlussbilanz dient der Ermittlung des letzten laufenden Ergebnisses. Für eventuell noch drohende Inanspruchnahmen sind in dieser Bilanz Rückstellungen zu bilden. In der Aufgabebilanz sind anschließend nur noch die veräußerten und in das Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter und die verbleibenden Schulden mit ihrem jeweiligen Veräußerungspreis oder gemeinen Wert in Ansatz zu bringen. Nach Abzug der Veräußerungskosten verbleibt dann der Veräußerungsgewinn oder -verlust.

<sup>17</sup> § 21 Abs. 2 EStG.

<sup>18</sup> Vgl. auch OFD Ffm, VfG. v. 22.1.2015, S-2253 A - 85 – St 227, LEXinform 5235448.

<sup>19</sup> BFH, Urf. v. 17.2.1998, IX R 30/96, BStBl 1998 II, S. 349, LEXinform 0145888; vgl. aber auch FG Baden-Württemberg, Urf. v. 21.1.2000, 12 K 120/98, (rkr.), EFG 2000, S. 627, LEXinform 0553380.

<sup>20</sup> BFH, Urf. v. 22.7.2003, IX R 59/02, BStBl 2003 II, S. 806, LEXinform 0816010.

<sup>21</sup> Vgl. u.a. BFH IV B 29/02 BFH NV 04, 330; BFH X B 98/01 BFH NV 2002, 1133; FG München 13 K 3521/95 v. 27.07.1999, EFG 00, 127; FG Hessen 8 K 2111/99 v. 21.02.2001, EFG 2001, 906 etc.

<sup>22</sup> Vgl. u.a. Wacker in Schmidt EST-Kommentar zu § 15 EStG Rz 80 ff.; Bitz in Est-Kommentar Littmann/Bitz/Pust zu § 15 EStG Rz 138; etc.

<sup>23</sup> Zu beachten ist gem. BFH Urteil v. 19.01.1990 III R 31/87 jedoch auch, dass nicht grundsätzlich jede Sonderleistung über die bloße Zurverfügungstellung von Wohnraum hinaus der Betätigung ihren Charakter als Vermögensverwaltung nimmt. Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebes ist vielmehr das Vorhandensein einer mit einem gewerblichen Beherbergungsunternehmen vergleichbaren unternehmerischen Organisation (Vgl. BFH 21.12.1976 VIII R 27/72). Gem. BFH IV B 29/02 v. 30.09.2003 indiziert aber bereits die privatrechtliche Ausgestaltung des Pachtvertrags die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr und damit die Gewerlichkeit der gesamten Tätigkeit.

<sup>24</sup> FG München, Urf. v. 27.07.1999, Az. 13 K 3521/95

<sup>25</sup> § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 EStG.

<sup>26</sup> § 16 Abs. 3 EStG.

<sup>27</sup> BFH, Urf. v. 5.5.2015, X R 48/13, LEXinform 0934412.

## ***Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen***

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof<sup>28</sup> (BFH) im Jahre 2011 die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen waren dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergab und keine Mutwilligkeit vorlag.

Nunmehr ist der BFH<sup>29</sup> zur alten Rechtsprechung zurückgekehrt, nach der Prozesskosten, namentlich Zivilprozesskosten, grundsätzlich nicht zwangsläufig erwachsen. Danach sind die Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerzahler existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Die Kosten eines Zivilprozesses sind also grundsätzlich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung mit der Folge der Zahlungsverpflichtung verursachende Ereignis für den Steuerzahler zwangsläufig ist.

## ***Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden***

Ob die Kosten zur Heilung einer Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, hängt von der Notwendigkeit der Maßnahme ab. In bestimmten Fällen muss die Notwendigkeit der angewandten Behandlungsmethode nachgewiesen werden.<sup>30</sup>

Handelt es sich um wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, ist als Nachweis ein amtsärztliches Gutachten oder die Bescheinigung des medizinischen Dienstes vorzulegen. Da sich die wissenschaftliche Anerkennung von Heilbehandlungsmethoden permanent ändert, ist der Behandlungstermin, zu dem solche Kosten anfallen, maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung dieser Voraussetzung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>31</sup>)

## ***Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016***

Seit dem 1. 1. 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Steuerzahlers und ggf. seiner Ehepartnerin geändert oder neu erteilt werden.

Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes<sup>32</sup> verlieren bestehende Freistellungsaufträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) ab 1.1.2016 ihre Gültigkeit. Es ist darauf zu achten, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, zum 1.1.2016 ungültig werden, wenn diesen keine IdNr zugeordnet wird.<sup>33</sup> Es muss kein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es reicht aus, wenn dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag vorliegt, vor Beginn des Jahres 2016 die IdNr mitgeteilt wird.

**Hinweis:** Es sollte gleichzeitig geprüft werden, ob die Höhe der freigestellten Beträge noch in Ordnung ist.

## ***Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern***

Im Jahr 2007 ist eine Identifikationsnummer (IdNr)<sup>34</sup> eingeführt worden, die inzwischen bei den meisten steuerlichen Angelegenheiten natürlicher Personen von der Finanzverwaltung genutzt wird.

Ab 2016 ist diese IdNr auch wichtig für den Bezug von Kindergeld.<sup>35</sup> Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene IdNr und die des Kindes/der Kinder der zuständigen Familienkasse mitteilen.<sup>36</sup>

**Hinweis:** Die eigene IdNr findet man im Einkommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung. Falls die eigene IdNr und/oder die des Kindes/der Kinder nicht bekannt sind, kann man diese über ein Eingabeformular unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) erneut anfordern. Bei fehlendem Internetzugang geht dies auch telefonisch über die Hotline 0228 4061240. Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa vier Wochen.

<sup>28</sup> BFH, Urt. v. 12.5.2011, VI R 42/10, DStR 2011, S. 1308, DB 2011, S. 1612, LEXinform 0928084.

<sup>29</sup> BFH, Urt. v. 18.6.2015, VI R 17/14, DStR 2015, S. 1862, DB 2015, S. 1936, LEXinform 0934653.

<sup>30</sup> § 64 EStDV.

<sup>31</sup> BFH, Urt. v. 18.6.2015, VI R 68/14, BFH/NV 2015, S. 1480, DStR 2015, S. 1970, LEXinform 0950057.

<sup>32</sup> § 45d EStG, BGBl 2015 I, S. 1202, LEXinform 9121922.

<sup>33</sup> <http://www.bzst.de/>.

<sup>34</sup> § 139 b AO.

<sup>35</sup> Artikel 3, Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften v. 2.12.2014, BGBl 2014 I, S. 1922, LEXinform 0442363.

<sup>36</sup> BZSt, Schr. v. 5.6.2015, St II 2 – S 0305-SE/15/00003-9, DStR 2015, S. 2079.

## **Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag**

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen.<sup>37</sup> Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

**Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

<sup>37</sup> Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.

## ***Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt***

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>38</sup> zu beurteilenden Fall hatte ein Unternehmer für die Ausführung von Dachausbauarbeiten mit dem Besteller einen Werklohn von 10.000 € ohne Umsatzsteuer vereinbart und stellte nach Ausführung der Arbeiten eine Rechnung ohne Steuerausweis. Nachdem der Besteller den geforderten Betrag zunächst vollständig gezahlt hatte, verlangte er später wegen Mängeln der Werkleistung die Rückzahlung eines Betrages von 8.300 €.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Werkvertrag war zwar wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz<sup>39</sup> nichtig. Ein Rückzahlungsanspruch des Bestellers wegen ungerechtfertigter Bereicherung bestand jedoch nicht, weil auch er mit seiner Zahlung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.<sup>40</sup>

## ***Feststellung eines vortragsfähigen Verlustabzugs***

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden können, sind unter bestimmten Voraussetzungen auf das vorangegangene Veranlagungsjahr rücktrags- oder in die Zukunft vortragsfähig.<sup>41</sup> Der am Schluss eines Jahres verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.<sup>42</sup> Dies geschieht durch einen Steuerbescheid, der die Grundlage für die spätere Berücksichtigung der Verluste in einem Einkommensteuerbescheid ist.

Die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts ist auch noch nach Ablauf der für diesen Bescheid bestehenden Frist möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Festsetzungsfrist für den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid noch nicht abgelaufen ist und die Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat.<sup>43</sup> (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>44</sup>)

## ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2015 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2005 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2005 oder früher.<sup>45</sup>
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2009 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2009 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2015 betragen hat, müssen ab 2016 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren.<sup>46</sup> Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 11.6.2015, VII ZR 216/14, LEXinform 1596984.

<sup>39</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

<sup>40</sup> § 817 Satz 2 BGB.

<sup>41</sup> § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG.

<sup>42</sup> § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG.

<sup>43</sup> § 10d Abs. 4 Satz 6, 2. Halbsatz EStG.

<sup>44</sup> BFH, Urt. v. 14.4.2015, IX R 17/14, BFH/NV 2015, S. 1089, LEXinform 0934752.

<sup>45</sup> § 147 Abs. 3 AO.

<sup>46</sup> § 147a AO.

## ***Schätzung der Besteuerungsgrundlagen aufgrund Zeitreihenvergleichs nur eingeschränkt zulässig***

Bei Betriebsprüfungen im Gastronomiegewerbe wenden die Prüfer häufig den sog. Zeitreihenvergleich an, um die erklärten Umsätze zu überprüfen. Hierbei werden die Summe der Umsätze und der Wareneinsätze einer Woche gegenübergestellt und der sich daraus ergebende Rohgewinnaufschlagsatz ermittelt. Der höchste Aufschlagsatz eines beliebigen 10-Wochen-Zeitraums innerhalb eines Jahres wird dann auf den Wareneinsatz des ganzen Jahres angewendet und mit den erklärten Umsätzen verglichen. Weil die so errechneten Umsätze meistens höher als die erklärten sind, schätzt der Betriebsprüfer die höheren Besteuerungsgrundlagen mit den entsprechenden Steuerfolgen.

Der Bundesfinanzhof<sup>47</sup> hat sich sehr ausführlich mit der Problematik des Zeitreihenvergleichs eines Gastronomiebetriebs auseinandergesetzt und für die Praxis folgende Hinweise zur Anwendbarkeit gegeben:

- Ist eine Buchführung formell ordnungsgemäß oder hat sie nur ganz geringfügige formelle Mängel, kann der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit nicht allein auf Grund des Zeitreihenvergleichs geführt werden. Materielle Unrichtigkeit bedeutet hierbei Unvollständigkeit der erklärten Umsätze.
- Ist eine Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, kann aber die materielle Unrichtigkeit vom Finanzamt nicht konkret nachgewiesen werden, muss zunächst auf andere Schätzungsmethoden zurückgegriffen werden, wie beispielsweise die Vermögenszuwachs- oder Geldverkehrsrechnung.
- Sind diese Schätzungsmethoden aber nicht sinnvoll einsetzbar, kann der Zeitreihenvergleich einen Anhaltspunkt für die Hinzuschätzungen bilden. Dieser muss allerdings technisch korrekt durchgeführt worden sein. So muss das Verhältnis zwischen Wareneinsatz und Umsatz im jeweiligen Wochenrhythmus weitgehend konstant sein und die Betriebsstruktur darf sich nicht verändert haben.

Wichtig war dem Gericht noch der Hinweis, dass Speisekarten und beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen die Betriebsanleitung und die Programmierprotokolle aufbewahrungspflichtig sind. Fehlen diese, ist das Finanzamt schon deswegen zu Schätzungen berechtigt.

**Hinweis:** Bei Gastronomiebetrieben mit großer Lagerhaltung, z. B. in Kühlhäusern oder schwankenden Ein- oder Verkaufspreisen ist der Zeitreihenvergleich methodisch ungeeignet.

## ***Zuordnung der Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück***

Der Erwerb von zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken oder zu eigenen Wohnzwecken genutzter Familienheime ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück unterliegt mit 90 % seines Werts der Besteuerung. Der Erwerb eines vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienheims kann beim überlebenden Ehepartner, bei Kindern oder Kindern verstorbener Kinder im Fall der sofortigen Eigennutzung zur vollständigen Steuerbefreiung führen. Ist eine Erbengemeinschaft Erwerber von derart begünstigtem Vermögen, können die zuvor genannten Steuervergünstigungen nur entsprechend der jeweiligen Erbquote in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>48</sup> hatte zu entscheiden, ob die quotale Zuordnung der Steuervergünstigungen auch anzuwenden ist, wenn mehrere Personen Erben von sowohl steuerlich begünstigtem als auch nicht begünstigtem Vermögen werden und im Zuge der späteren Erbauseinandersetzung einer der Beteiligten das begünstigte und der andere das nicht begünstigte Vermögen erhält. Nach dem Urteil stehen demjenigen Erben die vollen Steuervergünstigungen für begünstigtes Vermögen zu, der dieses Vermögen erhält. Die Steuervergünstigung ist nicht auf den Anteil des Erben am Nachlass beschränkt.

Die vorstehenden Grundsätze zu einem Begünstigungstransfer gelten auch, wenn ein Erbe im Rahmen einer Nachlassenteilung seinen erworbenen Anteil am begünstigten Vermögen auf einen Miterben überträgt. Selbst bei einer Übertragung von begünstigtem Vermögen auf Grund einer vom Erblasser begründeten Verpflichtung oder im Rahmen einer Nachlassenteilung steht die Steuerbefreiung nicht dem Ersterwerber zu. Nur der nachfolgende Erwerber, der das steuerbegünstigte Vermögen erhält, kann die Steuervergünstigung oder -befreiung für sich in Anspruch nehmen.

<sup>47</sup> BFH, Urt. v. 25.3.2015, X R 20/13, DB 2015, S. 1702, DStR 2015, S. 1739, LEXinform 0929792.

<sup>48</sup> BFH, Urt. v. 23.6.2015, II R 39/13, BFH/NV 2015, S. 1511, DStR 2015, S. 2066, LEXinform 0934335.

## **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2016**

Ab 1. Januar 2016 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:<sup>49</sup>

	2016 monatlich €	2015 monatlich €	2016 jährlich €	2015 jährlich €
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Pflegeversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Rentenversicherung	6.200,00	6.050,00	74.400,00	72.600,00
Arbeitslosenversicherung	6.200,00	6.050,00	74.400,00	72.600,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Pflegeversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Rentenversicherung	5.400,00	5.200,00	64.800,00	62.400,00
Arbeitslosenversicherung	5.400,00	5.200,00	64.800,00	62.400,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 56.250,00 €.

### **Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt.<sup>50</sup> Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen), wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.<sup>51</sup>

Der Gesetzgeber hat die bisherige Verwaltungsauffassung zum 1.1.2015 durch einen neuen Tatbestand im Einkommensteuergesetz ersetzt.<sup>52</sup> Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 unveränderte Wert von 110 € (damals 200 DM) aber nicht erhöht. Allerdings machte er auch aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag.

Seit dem 1.1.2015 gilt Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 € bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.<sup>53</sup> Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.<sup>54</sup>

Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.<sup>55</sup>

<sup>49</sup> DB 2015, M 15, LEXinform 0443684.

<sup>50</sup> R 19.5 LStR 2015.

<sup>51</sup> R 19.5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LStR 2015.

<sup>52</sup> § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22.12.2014, BGBl 2014 I, S. 2417, LEXinform 0442266.

<sup>53</sup> § 40 Abs. 2 EStG.

<sup>54</sup> BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

<sup>55</sup> BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.

## ***Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay***

Eine selbstständige Finanzdienstleisterin verkaufte im Zeitraum von zwei Jahren über zwei Verkäuferkonten bei der Internet-Handelsplattform eBay rd. 140 Pelzmäntel für insgesamt etwa 90.000 €. Diese habe sie im Zuge der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwiegermutter veräußert, erklärte sie. Die unterschiedlichen Größen der verkauften Pelze resultierten daraus, dass sich die Kleidergröße „schon mal ändern“ könne. Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest, nachdem es aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte. Die Angaben der Finanzdienstleisterin hielt das Finanzamt für nicht glaubhaft.

Während das Finanzgericht dem widersprach, bestätigte der Bundesfinanzhof<sup>56</sup> die Ansicht des Finanzamts. Wer mindestens 140 fremde Pelzmäntel planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand über eine elektronische Handelsplattform in eigenem Namen verkauft, wird unternehmerisch tätig. Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers hat diese Tätigkeit der Finanzdienstleisterin nichts zu tun, weil sie nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel - die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter – verkauft hat. Aufgrund der unterschiedlichen Pelzarten, Pelzmarken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen ist nicht nachvollziehbar, welches „Sammelthema“ verfolgt worden sein sollte.

**Hinweis:** Für den Bundesfinanzhof ist maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dass der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat.

### ***Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2016***

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahr 2012 für die Jahre 2013-2015 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2016 eine Neuberechnung erfolgen.<sup>57</sup>

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.<sup>58</sup> Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.<sup>59</sup>

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.<sup>60</sup>

**Hinweis:** Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

<sup>56</sup> BFH, Urt. v. 12.8.2015, XI R 43/13, DStR 2015, S. 2175, DB 2015, S. 2370, LEXinform 0934500.

<sup>57</sup> BMF, Schr. v. 1.2.2002, IV A 2 – S-2742 – 4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform 0576198, BMF, Schr. v. 3.1.1996, IV B 7 - S 2742 - 71/95, BStBl 1996 I, S. 53, LEXinform 0131268; BMF, Schr. v. 5.1.1998, IV B 7 - S 2742 - 1/98, BStBl 1998 I, S. 90, LEXinform 0165086.

<sup>58</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

<sup>59</sup> BFH, Beschl. v. 9.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform 5907556.

<sup>60</sup> BMF, Schr. v. 16.5.1994, IV B 7 - S 2742 - 14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.